

**Ordnung für die Zugangsprüfung  
zum Erwerb der Berechtigung zum Studium in einem bestimmten Studiengang  
an der Hochschule für Bildende Künste Dresden (Zugangsprüfungsordnung)**

**Vom 03.06.2014**

Aufgrund von § 17 Absatz 6 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10.12.2008, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.10.2012, erlässt die Hochschule für Bildende Künste Dresden die folgende Zugangsprüfungsordnung.

**§ 1**

**Zweck der Zugangsprüfung**

(1) Mit bestandener Zugangsprüfung erlangen Studienbewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung nach § 17 Abs. 2 SächsHSFG, die aufgrund ihrer Begabung und ihrer Vorbildung für ein Hochschulstudium in Frage kommen und in der Regel durch ihre Berufsausbildung sowie während ihrer Berufstätigkeit die für ein Studium notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, eine studiengangsbezogene Zugangsberechtigung an der Hochschule für Bildende Künste Dresden.

(2) Die Zugangsberechtigung gilt für den Studiengang, für den die in § 6 geforderten Prüfungen erfolgreich abgelegt sind.

(3) Die weiteren Voraussetzungen der Zulassung zum Studium, insbesondere in Fächern oder Studiengängen mit besonderen Zulassungs- oder Eignungsfeststellungsverfahren, bleiben unberührt. Zulassung und Eignungsfeststellung müssen gesondert beantragt werden.

(4) Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

**§ 2**

**Subsidiaritätsklausel**

In allen künstlerischen Studiengängen wird die Zugangsprüfung nur in den Fällen durchgeführt, in denen der Studienbewerber die Eignungsprüfung des jeweiligen Studienganges nach § 17 Abs. 11 Satz 2 SächsHSFG bestanden hat, jedoch eine besondere künstlerische Eignung nach § 17 Abs. 11 Satz 1 SächsHSFG durch den Studienbewerber in der Eignungsprüfung nicht nachgewiesen wurde.

**§ 3**

**Prüfungsausschuss und Prüfer**

(1) Für die Zugangsprüfung werden an der Hochschule für Bildende Künste Dresden Prüfungsausschüsse gebildet, denen jeweils zwei Hochschullehrer und ein akademischer Mitarbeiter der Hochschule angehören. Ein Hochschullehrer wird als Vorsitzender des jeweiligen Prüfungsausschusses benannt. Der Prüfungsausschuss wird vom Senat für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer für die einzelnen Teilprüfungen. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern kann jedes in der Lehre hauptberuflich tätige Mitglied der Hochschule für Bildende Künste Dresden oder einer anderen sächsischen Universität bestellt werden. Die Prüfer haben die Aufgabe, die Prüfungsaufgaben zu entwerfen, die schriftlichen Prüfungsarbeiten zu bewerten und die mündlichen Prüfungen abzunehmen.

(3) Der Vorsitzende koordiniert die Prüfungen und stellt sicher, dass die Bewerber gemäß § 5 Abs. 4 über die vorgesehenen Prüfungstermine informiert werden.

(4) Soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, ist der Prüfungsausschuss zuständig. Insbesondere achtet er auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung. Er legt im Einvernehmen mit den Prüfern die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen fest.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### **§ 4**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

Beruflich Qualifizierte, die eine mindestens zweijährige staatlich geregelte Berufsausbildung abgeschlossen haben und über eine dreijährige Berufserfahrung im erlernten Beruf verfügen sowie ein Beratungsgespräch an der Hochschule, an der ein Studium begonnen werden soll, wahrgenommen haben, können zur Zugangsprüfung zugelassen werden. Als Berufsausbildung gelten

- die Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz,
- der Abschluss einer Berufsfachschule oder Fachschule, deren Zulassungsvoraussetzung das Abschlusszeugnis der Mittelschule oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis ist,
- der Abschluss einer Berufsausbildung mit einem Facharbeiterbrief der Deutschen Demokratischen Republik oder
- der Abschluss einer Ausbildung im mittleren oder gehobenen Dienst der öffentlichen Verwaltung.

Das Beratungsgespräch führt der Studiendekan des jeweiligen Studienganges.

#### **§ 5**

#### **Zulassungsverfahren**

(1) Die Zulassung zur Zugangsprüfung im Studiengang Kunsttechnologie, Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut ist vom Bewerber bis zum 15. Januar eines jeden Jahres, in allen anderen Studiengängen bis spätestens 4 Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe des Ergebnisses der Eignungsprüfung beim Referat für Studienangelegenheiten der Hochschule für Bildende Künste Dresden schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über das Vorliegen der in § 4 genannten Zulassungsvoraussetzung,
2. eine Erklärung des Bewerbers darüber, welchen Studiengang er an der Hochschule für Bildende Künste Dresden belegen möchte,
3. ein Lebenslauf (tabellarisch, möglichst maschinenschriftlich).

Der Kandidat muss bei der Anmeldung zur Zugangsprüfung in den Studiengängen Bildende Kunst, Bühnen- und Kostümbild und Theaterausstattung angeben, in welchem Fach nach § 6 Abs. 1 er die schriftliche Prüfung ablegt.

(2) Das Referat für Studienangelegenheiten prüft die eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit und bereitet die Entscheidung über die Zulassung vor. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Das Ergebnis des Zulassungsverfahrens wird dem Bewerber durch das Referat für Studienangelegenheiten mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Die Unterlagen der zur Prüfung zugelassenen Bewerber werden dem Prüfungsausschuss zugeleitet.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt im Einvernehmen mit der Zulassungskommission des jeweiligen Studienganges die Prüfungstermine fest und teilt sie dem Referat für Studienangelegenheiten mit. Der Bewerber ist mit Postausgang mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Prüfung einzuladen. Gleichzeitig sind ihm Hinweise über den Umfang der Prüfung, die Prüfungsanforderungen und über zugelassene Hilfsmittel zu übergeben.

## **§ 6**

### **Prüfungsverlauf und Inhalt**

(1) Die Prüfung besteht für den Zugang zu einem Studium in den Studiengängen Bildende Kunst, Bühnen- und Kostümbild und Theaterausstattung aus den folgenden Teilprüfungen:

1. Kunstgeschichte
2. Philosophie/Ästhetik

Eine Teilprüfung ist in Form einer schriftlichen Arbeit mit einer Dauer von maximal fünf Stunden zu erbringen, die andere Teilprüfung in Form einer mündlichen Leistung mit einer Dauer von 30 bis 45 Minuten. Die schriftliche Teilprüfung geht der mündlichen Teilprüfung voraus. Zur mündlichen Teilprüfung wird nur geladen, wer die schriftliche Teilprüfung bestanden hat. Die mündliche Teilprüfung soll spätestens 3 Wochen nach der schriftlichen Teilprüfung stattfinden.

(2) Die Prüfung besteht für den Zugang zu einem Studium im Studiengang Kunsttechnologie, Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut aus den folgenden Teilprüfungen:

1. Deutsche Sprache - schriftliche Arbeit (Aufsatz) mit einer Dauer von maximal vier Stunden zu einem Thema auf einem Gebiet, das der Kandidat aus mindestens drei Themen wählen kann,
2. Mathematik - schriftliche Arbeit mit einer Dauer von maximal vier Stunden,
3. Fremdsprache (in der Regel Englisch) - schriftliche Arbeit mit einer Dauer von maximal vier Stunden,
4. Physik - schriftliche Arbeit mit einer Dauer von maximal vier Stunden,
5. studiengangsbezogenes Allgemeinwissen - Prüfungsgespräch mit einer Dauer von 30 bis 45 Minuten, (Grundkenntnisse der Kunstgeschichte und der Erhaltung von Kunst- und Kulturgut).

Die Teilprüfungen nach Nr. 1 bis 4 gehen der Teilprüfung nach Nr. 5 voraus. Zur Teilprüfung nach Nr. 5 wird nur geladen, wer die Teilprüfungen nach Nr. 1 bis 4 bestanden hat. Die Teilprüfung nach Nr. 5 soll spätestens 3 Wochen nach den Teilprüfungen Nr. 1 bis 4 stattfinden.

(2) Die Prüfungsinhalte sollen sich an den Anforderungen des gewünschten Studiums sowie an den Prüfungsaufgaben der Abiturprüfungen an Gymnasien orientieren.

## **§ 7 Prüfungsgespräch**

Durch das Prüfungsgespräch soll festgestellt werden, ob der Kandidat über das für ein Studium an der Hochschule für Bildende Künste Dresden im gewählten Studiengang notwendige Allgemeinwissen verfügt. Es wird vor mindestens zwei Prüfern, von denen ein Prüfer Hochschullehrer sein muss, abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse des Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist dem Kandidaten im Anschluss an das Prüfungsgespräch bekanntzugeben.

## **§ 8 Schriftliche Arbeiten**

Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht in begrenzter Zeit mit vom Prüfungsausschuss zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt. Der Kandidat soll den Abiturkenntnissen äquivalente Kenntnisse im betreffenden Fach nachweisen und damit zeigen, dass ausreichende Anhaltspunkte für die Erfolgsaussichten eines Studiums gegeben sind. Die schriftlichen Arbeiten werden von mindestens zwei Prüfern begutachtet und bewertet.

## **§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Versäumt der Kandidat aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, einen Prüfungstermin oder tritt er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurück, so gilt die betreffende Teilprüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, wird der Kandidat zum nächsten regulären Prüfungstermin zugelassen. Dabei sind die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse anzurechnen. In diesem Fall kann die Erklärung nach § 4 Abs. 1 Satz 3 nicht abgeändert werden.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Kandidat vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist auf Verlangen des Kandidaten vom Prüfungsausschuss zu überprüfen.

(4) Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## **§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von jedem Prüfer mit folgenden Noten bewertet:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;  
5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden, die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Note errechnet sich aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel der Notenvorschläge der Prüfer. Weichen die Bewertungen einer schriftlichen Arbeit um mehr als 1,0 voneinander ab, so setzt ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmter weiterer Prüfer eine Note fest, die zwischen den von den Prüfern erteilten Noten liegt, sofern sich die Prüfer nicht einigen oder bis auf eine Notendifferenz von maximal 1,0 annähern können.

(3) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,  
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,  
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,  
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,  
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(4) Bei der Berechnung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Gesamtnote der Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungen. Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

## **§ 11**

### **Ergebnis der Prüfung, Zeugnis, Mitteilung**

(1) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind. Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(2) Der Bewerber erhält über die bestandene Zugangsprüfung ein Zeugnis, das die Gesamtnote sowie die Noten der einzelnen Teilprüfungen enthält und den aufgrund der bestandenen Zugangsprüfung erworbenen fachgebundenen Hochschulzugang für den betreffenden Studiengang an der Hochschule für Bildende Künste Dresden beurkundet.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Hochschule für Bildende Künste Dresden versehen.

(4) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist eine Wiederholung möglich ist. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 12**

### **Wiederholung der Zugangsprüfung**

(1) Ist die Zugangsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung kann nur im nächsten oder übernächsten regulären Prüfungstermin abgelegt werden. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist ist die Zugangsprüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung ist die Zugangsprüfung endgültig nicht bestanden.

### **§ 13 Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Hat der Kandidat bei einer Teilprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nachträglich die Note der Teilprüfung entsprechend berichtigen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Hat der Bewerber die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Dem Bewerber ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 14 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Arbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in das Protokoll des Prüfungsgesprächs gewährt.

### **§ 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung an der Hochschule in Kraft.

Dresden, den 03.06.2014

Matthias Flügge  
Rektor